

3 Sa 111/20
23 Ca 3225/19
(ArbG München)

Verkündet am: 31.07.2020

Gapp
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.
A-Straße, A-Stadt

- Klägerin, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

B.
B-Straße, B-Stadt

gegen

Firma C.
C-Straße, C-Stadt

- Beklagte, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte D.
D-Straße, B-Stadt

hat die 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts München ohne mündliche Verhandlung und aufgrund der Beratung vom 31. Juli 2020 nach der Sachlage vom 28.07.2020 durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Eulers und die ehrenamtlichen Richter Landers und Sonnleitner

für Recht erkannt:

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 19.11.2019 – 23 Ca 3225/19 - wird zurückgewiesen.

- II. Auf die Anschlussberufung der Klagepartei wird die Beklagte verurteilt,
 1. an die klagende Partei beginnend mit dem 01.07.2020 über den Betrag von € 1.487,48 brutto hinaus jeweils zum Monatsersten einen Betrag in Höhe von € 82,57 brutto zu zahlen;

 2. an die klagende Partei einen Betrag in Höhe von € 4.076,40 brutto nebst Zinsen jeweils zum Monatszweiten in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszins

auf monatlich jeweils € 23,87, erstmals beginnend am 02. Juli 2015 und letztmals beginnend am 02. Juni 2016, sowie

auf monatlich jeweils weitere € 75,92, erstmals beginnend am 02. Juli 2016 und letztmals beginnend am 02. Juni 2017, sowie

auf monatlich jeweils weitere € 77,39 erstmals beginnend am 02. Juli 2017 und letztmals beginnend am 02. Juni 2018, sowie

auf monatlich jeweils weitere € 79,95, erstmals beginnend am 02. Juli 2018 und letztmals beginnend am 02. Juni 2019, sowie

auf monatlich jeweils weitere € 82,57, erstmals beginnend am 02. Juli 2019 und letztmals beginnend am 02. Juni 2020,

zu zahlen.

- III. Die Beklagte hat die Kosten ihrer Berufung und der Anschlussberufung der Klagepartei zu tragen.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Höhe der Anpassung einer der Klagepartei von der Beklagten zu gewährenden betrieblichen Altersversorgung in Form einer Pensionsergänzung.

Die Beklagte ist ein Lebensversicherungsunternehmen, das im Zeitpunkt der zwischen den Parteien streitigen Erhöhungen der Altersversorgung in den Z.-Konzern eingebunden war. Der verstorbene Ehemann der Klagepartei gehörte zum berechtigten Personenkreis der zum 01.01.1961 in Kraft getretenen „Bestimmungen des Betrieblichen Versorgungswerkes“ in der Fassung vom 19.04.2002 (im Folgenden: BVW; Anlage B2). Die BVW gliedern sich in Grund-, Ausführungs- und Übergangsbestimmungen und lauten auszugsweise wie folgt:

„Grundbestimmungen des Betrieblichen Versorgungswerkes (im Weiteren: GB BVW)

...

§ 1 Zweck des Pensionsergänzungsfonds

Der Zweck des Pensionsergänzungsfonds ist, den anspruchsberechtigten Betriebsangehörigen bzw. ihren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eine Pensionsergänzung zu gewähren, sofern und solange die in den Ausführungsbestimmungen näher bezeichneten

Leistungen der Sozialversicherung sowie anderer gesetzlicher Versorgungen und die Leistungen der Versorgungskasse zusammen die Gesamtversorgungsbezüge gemäß § 4 der Ausführungsbestimmungen nicht erreichen.

Die als gezahlt geltenden Leistungen der Sozialversicherung sowie anderer Leistungsträger bestimmt der § 5 Ausführungsbestimmungen.

...

Ausführungsbestimmungen des betrieblichen Versorgungswerkes (im Weiteren: AB BVW)

...

§ 4 Höhe der Gesamtversorgungsbezüge

Die für die Bemessung der Pensionsergänzung maßgebenden Gesamtversorgungsbezüge werden wie folgt festgesetzt:

1. Gesamt-Ruhebezüge und Gesamt-Invaliditätsbezüge

Die für den Fall des Bezuges einer Alters- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente der Versorgungskasse zu gewährenden monatlichen Gesamt-Ruhebezüge bzw. Gesamt-Invaliditätsbezüge betragen 40 % plus soviel Prozent, wie Dienstjahre bis zum Eintritt des Versorgungsfalles verlossen sind, höchstens jedoch 70 % des pensionsfähigen Arbeitsentgelts nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen.

...

2. Gesamt-Hinterbliebenenbezüge

Die für den Fall des Bezuges einer Hinterbliebenenrente der Versorgungskasse zu gewährenden Gesamt-Hinterbliebenenbezüge betragen

- für die Witwe oder für den Witwer 60%

...

§ 5 Zusammensetzung der Gesamtversorgungsbezüge

Erreichen die nachstehenden Leistungen zusammen in der Höhe nicht die erworbenen Gesamtversorgungsansprüche, wird eine Pensionsergänzungszahlung fällig.

1. Bestandteil der Gesamtversorgungsbezüge sind:

1.1 die Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. ...

1.2 die Renten aus der freiwilligen Höherversicherung bei Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit für sie ein freiwilliger Firmenzuschuß seitens der Volksfürsorge geleistet wurde;

...

1.6 Rentenleistungen aus der Versorgungskasse und die ihnen gleichgestellten sonstigen betrieblichen Versorgungsleistungen;

...

2. Einschränkungen bei der Gewährung der Pensionsergänzung

...

2.2 Der Pensionsergänzungsfonds soll keine nach dem 25. Lebensjahr liegenden Lücken in der Gesamtversorgung der Betriebsangehörigen oder deren Hinterbliebenen ausgleichen, die darauf zurückzuführen sind, daß die Leistungen des Sozialversicherungsträgers oder der Versorgungskasse aus Gründen beeinträchtigt sind, die in der Person des Betriebsangehörigen selbst oder seiner Hinterbliebenen liegen. ...

...

§ 6 Anpassung der betrieblichen Versorgungsbezüge an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse

1. Die Gesamtversorgungsbezüge werden jeweils entsprechend der gemäß § 49 AVG vorgegebenen Entwicklung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt. (Der § 49 AVG ist durch Artikel 1 §§ 65 und 68 SGB (VI) neu gefaßt worden. Die Änderung ist am 01.01.92 in Kraft getreten).

2. Die Anpassung der Gesamtversorgungsbezüge erfolgt zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden.

3. Hält der Vorstand die Veränderung der Gesamtversorgungsbezüge nach Ziffer 1 nicht für vertretbar, so schlägt er nach Anhören der Betriebsräte/des Gesamtbetriebsrates dem Aufsichtsrat zur gemeinsamen Beschlußfassung vor, was nach seiner Auffassung geschehen soll.

Der Beschluß ersetzt die Anpassung gemäß Ziffer 1.

4. Eine Erhöhung der Pensionsergänzungszahlung kann im Einzelfall nicht durchgeführt werden, soweit und solange die nach § 5 der Ausführungsbestimmungen anzurechnenden Bezüge und die nach § 4 der Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Gesamtversorgungsbezüge, erreichen oder überschreiten.

Betriebsangehörige, die eine Pensionsergänzung zu den Leistungen der Versorgungskasse zunächst nicht bekommen haben, weil ihre anzurechnenden Bezüge die vorgesehenen Gesamtversorgungsbezüge erreichen oder überschreiten, erhalten gegebenenfalls bei Veränderungen nach der Ziffer 1 oder 3 später eine Pensionsergänzung allein durch das in der Ziffer 1 oder 3 dargestellte Verfahren.

Die Beklagte überprüft alle drei Jahre die Anpassung der Versorgungsbezüge nach § 16 BetrAVG. Aufgrund der vorgenommenen Bündelung der Prüfungstermine war der vorletzte Prüfungstichtag der 01.07.2015 und der letzte Prüfungstichtag der 2018.

Die Klagepartei erhielt bis zum 30.06.2015 monatlich eine „VK-Witwenrente“ in Höhe von 433,03 Euro brutto und eine „Rente Witwe BVW“ in Höhe von 926,09 Euro brutto (vgl. Entgeltabrechnung Anlage K1, Bl. 6 d.A.), die im Folgenden zusammen als „BVW-Rente“ bezeichnet werden.

Zum 01.07.2015 wurden die gesetzlichen Renten um 2,09717 % erhöht. Der Klagepartei wurde mit Schreiben vom 16.10.2015 mitgeteilt, dass die Vorstände und Aufsichtsräte der G.-Versicherungen nach Anhörung der Betriebsräte und des Gesamtbetriebsrats beschlossen hätten, die in AB § 6 Ziff. 3 BVW normierte Ausnahmeregelung anzuwenden und die Gesamtversorgungsbezüge zum 01.07.2015 in Höhe von 0,5 % zu anzupassen. Die Rente aus der Pensionsversicherung werde in unveränderter Höhe weitergezahlt (vgl. Anlage B3 = Bl. 118 d. A.). Tatsächlich wurde die Pensionsergänzung in den Fällen um 0,5 % erhöht, in denen die Erhöhung der Gesamtversorgungsbezüge zu einer Aussetzung der Erhöhung der Pensionsergänzung geführt hätte. Dies traf auch auf die Klagepartei zu; sie erhielt seit dem 01.07.2015 eine um 0,5 % erhöhte Pensionsergänzung von 930,72 € brutto zuzüglich der unveränderten VK-Witwenrente, d. h. insgesamt 1.363,75 € brutto (vgl. Entgeltabrechnung Anlage K2 = Bl. 7 d. A.).

Zum 01.07.2016 stiegen die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung um 4,24512 %. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Beklagten beschlossen nach Anhörung der Betriebsräte und des Gesamtbetriebsrats am 20./22.06.2016, die in AB § 6 Ziff. 1 BVW vorgesehene Anpassung der Gesamtversorgungsbezüge durch einen Beschluss gemäß AB § 6 Ziff. 3 BVW zu ersetzen, die Gesamtversorgungsbezüge um 0,5 % zu erhöhen und die tatsächlich gezahlte Pensionsergänzung um 0,5 % zu erhöhen, sollte die Erhöhung der Gesamtversorgungsbezüge zu einem rechnerischen Absinken oder Stagnieren der Pensionsergänzung führen. Dies war erneut bei der Klagepartei der Fall, weshalb ihr die eine um 0,5 % höhere Pensionsergänzung in Höhe von 935,37 € brutto zuzüglich der um 0,5 % gesteigerten VK-Witwenrente in Höhe von 435,24 € brutto, d. h. insgesamt 1.370,61 € brutto gezahlt wurde (vgl. Entgeltabrechnung Anlage K3 = Bl. 8 d. A.).

Zum 01.07.2017 wurden die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung um 1,90476 % gesteigert. Die Klagepartei erhielt eine um diesen Prozentsatz erhöhte Pensionsergänzung von 961,01 € brutto zuzüglich der um 0,1 % erhöhten VK-Witwenrente in Höhe von 435,68 € brutto, d. h. insgesamt 1.369,69 € brutto (vgl. Entgeltabrechnung Anlage K4 = Bl. 9 d. A.). Auch zu den Stichtagen 01.07.2018 und 01.07.2019 wurde die sog. BVW-Rente durch die Rechtsvorgängerin der Beklagten um den gesetzlichen Steigerungssatz von 3,22269 % auf 1.441,64 € (vgl. Entgeltabrechnung Anlage K5 = Bl. 10 d. A.) bzw. um 3,18451 % auf 1.487,48 erhöht (vgl. (vgl. Entgeltabrechnung Anlage K6 = Bl. 329 d. A.).

Die Klagepartei hat erstinstanzlich die Auffassung vertreten, die Beklagte müsse ihr ab dem 01.07.2015 eine höhere Pensionsergänzung zahlen. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. u. a. BAG, Urteil vom 25.09.2018 – 3 AZR 333/17 -) hätten die Gesamtversorgungsbezüge gem. AB § 6 Ziff. 1 BVW auch zu den Stichtagen 01.07.2015 und 01.07.2016 entsprechend den Steigerungssätzen der gesetzlichen Renten angehoben werden müssen. Die Anpassungsverpflichtung aus AB § 6 Ziff. 1 BVW sei nicht gem. AB § 6 Ziff. 3 BVW ersetzt worden, weil die gefassten Beschlüsse unwirksam seien. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für abweichende Anpassungsentscheidungen hätten nicht vorgelegen. Durch die Erhöhungen nur der Pensionsergänzung sei gegen das Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG verstoßen worden. Die Anpassungsentscheidungen wahrten nicht billiges Ermessen i. S. d. § 315 BGB. Soweit die Beklagte zu den Stichtagen ab 01.07.2017 die Rente entsprechend den Steigerungssätzen der gesetzlichen Renten erhöht habe, sei sie von zu niedrigen Beträgen ausgegangen. Zur Berechnung der geltend gemachten Ansprüche auf Nachzahlung für die Zeit vom 01.07.2015 bis 31.10.2019 und auf Zahlung eines weiteren Rentenbetrags von monatlich 82,57 € brutto ab 01.11.2019 wird auf den Schriftsatz vom 29.10.2019 (= Bl. 189 f. d. A.) Bezug genommen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich für ihren Klageabweisungsantrag vorgetragen, dass die Anpassungen zum 01.07.2015 und zum 01.07.2016 auf der Grundlage von AB § 6 Ziff. 3 BVW zu Recht erfolgt seien. Der Auslegung dieser Bestimmung durch das Bundesarbeitsgericht in Parallelfällen (vgl. Urteil vom 25.09.2018 – 3 AZR 333/17 – Rn. 15), wonach die Beklagte lediglich dazu berechtigt sei, die Gesamtversorgungsbezüge gleichmäßig zu verändern, nicht jedoch lediglich eine einzelne im Rahmen der Gesamtversorgung anzurechnende Leistung des Arbeitnehmers anzuheben, sei nicht zuzustimmen. Weder aus dem

Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck des AB § 6 Ziff. 3 BVW folge, dass die Entscheidung des Vorstands zwingend eine Anpassung der Gesamtversorgungsbezüge beinhalten müsse. Ihm sei vielmehr ein Vorschlagsrecht mit unternehmerischer Flexibilität vorbehalten worden. Auch treffe die Annahme nicht zu, es in 2015 und 2016 beschlossen worden, nur die Pensionsergänzung zu erhöhen. Deshalb seien die beschlossenen Anpassungen in 2015 und 2016 vom Inhalt her zu betrachten. Die hiernach heranzuziehenden Prüfmaßstäbe ergäben sich aus der Entscheidung des BAG zu § 6 Ziff. 4 TV VO (vgl. Urteil vom 25.9.2018 – 3 AZR 402/17 -). Der Anwendungsbereich der Ausnahmegvorschrift sei nicht auf wirtschaftliche Notlagen beschränkt. Die Rentenkürzungen in 2015 und 2016 seien Teil eines umfassenden Einsparungskonzeptes („SSY-Konzept“) gewesen, das aufgrund der veränderten rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen zur Sicherung der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit beschlossen worden sei. Das bestehende Ermessen sei rechtmäßig ausgeübt worden. Bei der Festlegung der konkreten Anpassungshöhe in den Jahren 2015 und 2016 habe man sich insbesondere an der Inflationsrate orientiert. Die Anpassungen ab 2017 seien nicht zu beanstanden, weil der Ausgangsbetrag aufgrund der abweichenden Anpassungsentscheidungen in den Jahren 2015 und 2016 richtig berechnet worden sei. Zinsen seien erst ab Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung zu zahlen.

Wegen des weiteren erstinstanzlichen Vorbringens der Parteien und ihrer erstinstanzlich gestellten Anträge wird das das erstinstanzliche Urteil Bezug genommen.

Das Arbeitsgericht München hat durch Urteil vom 19.11.2019 – 23 Ca 3225/19 – die Beklagte verurteilt, an die Klagepartei beginnend mit dem 01.11.2019 über den Betrag in Höhe von 1.487,48 € brutto hinaus jeweils zum 01. eines Monats einen Betrag in Höhe von 82,57 € brutto zu zahlen (1.) sowie für den Zeitraum 02.07.2015 bis 31.10.2019 einen Betrag in Höhe von 3.415,84 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus dem jeweiligen monatlichen Differenzbetrag ab Fälligkeit zu zahlen (2.). Zur Begründung hat das Arbeitsgericht ausgeführt, dass die Beklagte verpflichtet sei, die Gesamthinterbliebenenbezüge der Klagepartei nach AB § 6 Ziff. 1 und Ziff. 2 BVW entsprechend der Steigerung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 01.07.2015 um 2,0972 % und zum 01.07.2016 um 4,2451 % zu erhöhen; die weiteren Erhöhungen zu den Stichtagen 01.07.2017, 01.07.2018 und 01.07.2019 seien zwischen den Parteien dem

Grunde nach nicht streitig. Die Beklagte habe 2015 und 2016 keine wirksamen Anpassungsentscheidungen i. S. d. AB § 6 Ziff. 3 BVW getroffen habe, weshalb es für die Klagepartei bei der in AB § 6 Ziff. 1 BVW vorgesehenen Anpassung verbleibe. Nach der Rechtsprechung des BAG berechtige AB § 6 Ziff. 3 BVW die Beklagte nur dazu, die Gesamtversorgungsbezüge gleichmäßig zu verändern, nicht jedoch lediglich eine einzelne, im Rahmen der Gesamtversorgung anzurechnende Leistung des Arbeitgebers anzuheben. Die streitigen Beschlüsse aus den Jahren 2015 und 2016 ließen sich auch nicht teilweise mit einem grundsätzlich systemkonformen Entscheidungsinhalt aufrechterhalten. Eine richterliche Leistungsbestimmung nach § 315 Abs. 3 BGB käme nicht in Betracht. Die Höhe der einzelnen Forderungen sei begründet. Die von der Beklagten nur allgemein angeführten Berechnungsfehler seien nicht, insbesondere auch unter Berücksichtigung der von der Klagepartei erstellten tabellarischen Übersicht im Schriftsatz vom 29.10.2019, nachvollziehbar. Der geltend gemachte Zinsanspruch begründe sich aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 BGB, weil sich die Beklagte nach Ablauf des Ersten des jeweiligen Monats, für den die Gesamtversorgung zu entrichten gewesen sei, im Verzug befunden habe.

Gegen dieses, ihren Prozessbevollmächtigten am 13.01.2020 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 10.02.2020 Berufung beim Landesarbeitsgericht München eingelegt und diese nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 30.04.2020 am 28.04.2020 begründet. Die Berufungsbegründung der Beklagten ist der Klagepartei am 29.04.2020 ohne Belehrung nach § 66 Abs. 1 S. 4 ArbGG zugestellt worden. Am 16.06.2020 hat die Klagepartei Anschlussberufung beim Landesarbeitsgericht München eingelegt und begründet.

Die Beklagte begründet ihre Berufung wie folgt: Die Entscheidung der Beklagten zur Rentenanpassung in den Jahren 2015 und 2016 sei von AB § 6 Ziff. 3 BVW gedeckt. Der Auslegung des AB § 6 Ziff. 3 BVW durch das Bundesarbeitsgericht und ihm folgend durch das Arbeitsgericht, wonach sich eine von AB § 6 Ziff. 1 BVW abweichende Anpassungsentscheidung stets auf die Gesamtversorgungsbezüge und nicht nur auf die einzelnen Versorgungsbestandteile beziehen müsse, sei nicht zuzustimmen. Entsprechendes folge weder aus dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der Ausnahmenvorschrift. Auch müssten die beschlossenen Anpassungen in den Jahren 2015 und 2016 von ihrem Inhalt her betrachtet werden; die Erhöhung der Pensionsergänzung um 0,5 % stelle ein zu Gunsten der Betriebsrentner beschlossenes „Extra“ dar. Zudem habe die Beklagte 2015 nicht beschlossen, nur

die Pensionsergänzungen um 0,5 % anzupassen. Aus dem Beschluss ergebe sich vielmehr, dass grundsätzlich die Gesamtversorgungsbezüge in Höhe von 0,5 % anzuheben seien. Die Beklagte habe erst „in einem nächsten Schritt in der praktischen Umsetzung tatsächlich eine Anpassung der Pensionsergänzung um 0,5 % vorgenommen“, wenn sich im Einzelfall herausgestellt habe, dass die Pensionsergänzung aufgrund der Anpassung der Gesamtversorgungsbezüge um 0,5 % stagniert oder sie sich verringert hätte. Zwar sei diese Handhabung im Beschluss selbst nicht wörtlich verankert, aber sei von der Beklagten aufgrund der Besonderheit der Systematik des BVW und der Gesamtversorgung bereits im Rahmen der Beschlussfassung zu Gunsten der Betriebsrentner ausgelegt und überlegt worden. Sollte diese Vorgehensweise – wie vom Bundesarbeitsgericht bewertet – unzulässig bzw. unwirksam sein, verbliebe es bei der beschlossenen Anpassung der Gesamtversorgung um 0,5 % bzw. bei einer Anpassungshöhe nach billigem Ermessen. Gleiches gelte für den Beschluss vom 20./22.06.2016, für dessen Inhalt auf den Schriftsatz der Beklagten vom 28.04.2020, S. 32 (= Bl. 295 d. A.) Bezug genommen wird. Dessen Entscheidungen seien nicht derart miteinander verknüpft, dass sie nicht in einzelne Teile zerlegt werden könnten. Käme man – wie das Bundesarbeitsgericht und ihm folgend das Arbeitsgericht – dazu, dass die Anpassung der Pensionsergänzung um 0,5 % im Hinblick auf die sich daraus ergebende Verschiebung des Niveaus der Versorgungsansprüche der Betriebsrentner untereinander unzulässig und damit unwirksam sei, verbliebe es bei den weiteren Entscheidungen des Beschlusses, so dass dann eine Anpassung der Gesamtversorgungsbezüge in Höhe von 0,5 % oder eine solche Anpassung nach billigem Ermessen durch das Gericht vorzunehmen sei. Wesentlicher Streitpunkt bliebe somit weiterhin die Frage nach den geltenden Prüfungsmaßstäben für die Anwendung der Ausnahmeregelung in AB § 6 Ziff. 3 BVW (vgl. hierzu die Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 28.04.2020, S. 345ff. (= Bl. 297 ff. d. A.). Unter korrekter Berücksichtigung der korrekten Steigerungssätze und korrekter Anrechnung auch der gesetzlichen Rente ergebe sich, dass die monatlichen Differenzbeträge, zu denen die Beklagte erstinstanzlich verurteilt worden sei, für die Zeiträume nach der Anpassung zum 01.07.2017 jeweils um monatlich 0,02 € brutto, für die Zeiträume nach der Anpassung zum 01.07.2018 jeweils um 0,09 € brutto und für die Zeiträume nach der Anpassung zum 01.07.2019 um jeweils 0,18 € brutto zu hoch seien. Für die Berechnung im Einzelnen wird auf die Tabelle im Schriftsatz vom 28.04.2020, S. 47 ff. (= Bl. 309 ff. d. A.) Bezug genommen. Zinsen seien erst mit Rechtskraft des Gestaltungsurteils zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 19.11.2019 – 23 Ca 3225/19 – abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klagepartei beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,

und verteidigt das arbeitsgerichtliche Urteil. Die Anpassungsbeschlüsse seien höchstrichterlich bereits ausgelegt worden (vgl. auch BAG, Urteil vom 23.07.2019 – 3 AZR 357/19 -). Die seitens der Beklagten dargestellten monatlichen Differenzbeträge seien unzutreffend, weil die Beklagte ausweislich der Anlagen K4, K5 und K6 fehlerhafte Beträge für die tatsächlich gezahlte Pensionsergänzung zugrunde gelegt habe. Für die Berechnung im Einzelnen und zur Begründung der Klageerweiterung wird auf die Tabelle in der Anschlussberufungsschrift (Bl. 327 f. d. A.) Bezug genommen.

Die Klagepartei beantragt im Wege der Anschlussberufung,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die klagende Partei beginnend mit dem 01.07.2020 über den Betrag von € 1.487,48 brutto hinaus jeweils zum 01. eines Monats einen Betrag in Höhe von € 82,57 brutto zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an die klagende Partei einen Betrag in Höhe von € 4.076,40 brutto nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz
 - auf monatlich jeweils € 23,87, erstmals beginnend am 02. Juli 2015 und letztmals am 02. Juni 2016, sowie
 - auf monatlich jeweils weitere € 75,92, erstmals beginnend am 02. Juli 2016 und b letztmals am 02. Juni 2017, sowie

- 12 -

- auf monatlich jeweils weitere € 77,39 erstmals beginnend am 02. Juli 2017 und letztmals am 02. Juni 2018, sowie
- auf monatlich jeweils weitere € 79,95, erstmals beginnend am 02. Juli 2018 und letztmals am 02. Juni 2019, sowie
- auf monatlich jeweils weitere € 82,57, erstmals beginnend am 02. Juli 2019 und letztmals am 02. Juni 2020,

zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Anschlussberufung zurückzuweisen.

Mit dem im Klageantrag zu 2) erhöhten Betrag liege eine Klageerweiterung vor. Das Klagerecht der Klagepartei sei im Anschluss an die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 14.05.2019 – 3 AZR 112/18 – Rn. 37 ff. verwirkt. Die dort entwickelten Grundsätze seien auf den hiesigen Fall übertragbar. In beiden Fällen ginge es um eine Ermessensentscheidung der Arbeitgeberin. Auch käme es bei der Bewertung der Nichtvertretbarkeit der Anpassung nach AB § 6 Ziff. 3 BVW auf die Interessen der Versorgungsberechtigten am Wertehalt der Versorgungsleistung und auf die Interessen der Versorgungsschuldnerin, die möglicherweise zukünftige Belastung durch noch zu korrigierende Anpassungsentscheidung kalkulieren zu können, an. Die Klagepartei hätte ihre Ansprüche hinsichtlich der Anpassung zum 01.07.2015 außergerichtlich bis zum 30.06.2016 und gerichtlich bis zum 30.06.2017 geltend machen müssen. Selbst wenn eine Erklärung der Beklagten nicht erfolgt wäre, hätte die Klage bis zum 30.06.2018 erhoben werden müssen. Aufgrund der rechtmäßigen Anpassungsentscheidung der Beklagten in den Jahren 2015 und 2016 habe die Klagepartei keinen Anspruch auf diese Zahlungen. Jedenfalls könne die Klagepartei Zinsen auf die Anpassungsbeträge erst ab dem auf den Tag der Rechtskraft des Urteils folgenden Tag beanspruchen. Die Fälligkeit der Anpassungsforderungen trete nicht vor der Rechtskraft des Urteils ein, § 315 Abs. 3 BGB.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die Schriftsätze der Beklagten vom 28.04.2020 (Bl. 263 – d. A.), 01.07.2020 (Bl. 336 – 342 d. A.) und 06.07.2020 (Bl. 345 – 351 d. A.), der Klagepartei vom 16.06.2020 (Bl. 322 – 329 d. A.) und vom 28.07.2020 (Bl. 353 ff. d. A.) Bezug genommen.

Gemäß Beschluss vom 05.06.2020 wird die Entscheidung des Gerichts mit Zustimmung der Parteien ohne mündliche Verhandlung getroffen. Dabei wurden gem. Beschluss vom 17.06.2020 Schriftsätze berücksichtigt, die bis spätestens 28.07.2020 beim Landesarbeitsgericht München eingegangen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg. Der Anschlussberufung ist dagegen stattzugeben.

I.

Die Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg.

1. Die nach § 64 Abs. 2 lit. b) ArbGG statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, §§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 ArbGG i.V.m. §§ 519, 520 ZPO, und damit zulässig.

2. Die Berufung ist jedoch unbegründet. Das Arbeitsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben.

a) Die Klage ist zulässig. Dies gilt auch für den auf die Zahlung künftiger Leistungen gerichteten Klageantrag zu 1. Bei wiederkehrenden Leistungen, die – wie Leistungen der betrieblichen Altersversorgung – von keiner Gegenleistung abhängen, können nach § 258

ZPO grundsätzlich auch künftig fällig werdende Teilbeträge eingeklagt werden. Im Gegensatz zu § 259 ZPO muss nicht die Besorgnis bestehen, der Schuldner werde sich der rechtzeitigen Leistung entziehen (vgl. BAG, Urteil vom 25.09.2018 – 3 AZR 402/17 – Rn. 11).

b) Die Klage ist auch begründet. Die Beklagte ist verpflichtet, an die Klagepartei für die Zeit ab dem 01.11.2019 eine monatlich um 82,57 € brutto höhere Pensionsergänzung (Rente Witwe BVW) und für die Zeit vom 01.07.2015 bis zum 31.10.2019 einen Differenzbetrag in Höhe von 3.415,84 € brutto nebst Zinsen auf die jeweiligen monatlichen Differenzbeträge ab dem Monatszweiten zu zahlen, AB § 6 Ziff. 1 und 2 BVW. Die Beklagte war verpflichtet, die Gesamtversorgungsbezüge gem. AB § 6 Ziff. 1 und 2 BVW entsprechend der Steigerung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhöhen und von dem sich ergebenden Betrag die gesetzliche Rente und die VK-Altersrente in Abzug zu bringen. Die Beklagte war nicht gemäß AB § 6 Ziff. 3 BVW berechtigt, allein eine gesonderte Erhöhung der Pensionsergänzung zum 01.07.2015 und zum 01.07.2016 in Höhe von 0,5 % vorzunehmen, so dass es bei der in AB § 6 Ziff. 1 und 2 BVW vorgesehenen Anpassung verbleibt. Dementsprechend erhöht sich auch der für die Anpassungen zu den Stichtagen 01.07.2017, 01.07.2018 und 01.07.2019 zugrunde zu legende Betrag. Die (Nach-) Zahlungsansprüche sind nicht nachträglich erloschen. Die Höhe der eingeklagten Beträge war zuletzt unstrittig.

aa) AB § 6 Ziff. 3 BVW berechtigt die Beklagte dazu, die Gesamtversorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten nach einem - im Vergleich zur Erhöhung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung geringeren – einheitlichen Prozentsatz zu verändern, nicht jedoch allein die Pensionsergänzung anzuheben. Dies folgt aus der Auslegung des AB § 6 Ziff. 3 BVW durch das Bundesarbeitsgericht (vgl. Urteil vom 25.09.2018 – 3 AZR 333/17 –) nach Wortlaut (Rn. 19 ff.), systematischem Zusammenhang (Rn. 23 ff.) sowie Sinn und Zweck (Rn. 36), die vor dem Hintergrund des Mitbestimmungsrechts aus § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG zu einem gesetzeskonformen Verständnis (Rn. 27 ff.) führt. Dieser Auslegung schließt sich die erkennende Kammer auch unter Berücksichtigung der mit der hiesigen Berufungsbegründung der Beklagten vorgebrachten Argumente an, wobei es dahinstehen kann, ob mit dem BVW eine Betriebsvereinbarung oder eine von der Beklagten einseitig aufgestellte Versorgungsordnung vorliegt; in beiden Fällen wäre das Auslegungsergebnis dasselbe (BAG, Urteil vom 25.09.2018 – 3 AZR 333/17 – Rn. 15). Die Argumente

der Beklagten, die annimmt, AB § 6 Ziff. 3 BVW berechtere sie zur Anpassung auch allein der Pensionsergänzung, vermögen nicht zu überzeugen:

(1) Der Wortlaut des AB § 6 Ziff. 3 BVW, wonach der Vorstand und der Aufsichtsrat nach Anhören der Arbeitnehmervertretungen gemeinsam beschließen können, „was nach seiner (des Vorstands) Auffassung geschehen soll“, lässt Raum für verschiedene Auslegungen. Er stützt nicht die Auffassung der Beklagten, sondern schließt sie nur nicht aus.

(2) Der Sinn und Zweck des AB § 6 Ziff. BVW spricht dafür, dass die Entscheidung des Vorstands und des Aufsichtsrats zwingend eine Anpassung der Gesamtversorgungsbezüge beinhalten muss. GB § 1 BVW beschreibt den Zweck des Pensionsergänzungsfonds dahin, dass den anspruchsberechtigten Betriebsangehörigen bzw. den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eine Pensionsergänzung zu gewähren ist, sofern und solange die in den Ausführungsbestimmungen näher bezeichneten Leistungen der Sozialversicherung sowie anderer gesetzlicher Versorgungen und die Leistungen der Versorgungskasse zusammen die Gesamtversorgungsbezüge gemäß AB § 4 BVW nicht erreichen. Dem Arbeitnehmer wird damit nicht eine bestimmte Versorgungsleistung, sondern ein bestimmtes, typischerweise von der Dauer der Dienstzeit und dem versorgungsfähigen Einkommen abhängiges Versorgungsniveau zugesagt (vgl. BAG, Urteil vom 25.09.2018 – 3 AZR 333/17 – Rn. 36). Eine Anpassung nur der Pensionsergänzung könnte das zugesagte Versorgungsniveau nicht gewährleisten.

(3) Die Beklagte setzt sich bei ihrer Auslegung zudem nicht mit dem systematischen Zusammenhang auseinander, in dem AB § 6 Ziff. 3 BVW steht (vgl. BAG, Urteil vom 25.09.2018 – 3 AZR 333/17 – Rn. 23 ff.). Hierzu fehlen jedwede Ausführungen. So beschreibt AB § 6 Nr. 4 BVW im ersten Absatz eine nur bei der Zusage einer Gesamtversorgung denkbare Situation: Danach ist dem Versorgungsberechtigten auch bei einer Anpassung seiner Gesamtversorgungsbezüge nach AB § 6 Nr. 1 und 2 BVW keine – erst recht keine höhere – Pensionsergänzung zu zahlen, wenn und soweit die ihm gewährten und nach Maßgabe von AB § 6 BVW anzurechnenden Leistungen seine nach AB § 4 BVW zu berechnenden Gesamtversorgungsbezüge erreichen oder sogar übersteigen.

(4) Schließlich gebührt im Zweifel derjenigen Auslegung der Vorzug, die zu einem gesetzeskonformen Verständnis einer Betriebsvereinbarung führt. Die seitens des BAG vertretene Auslegung des AB § 6 Ziff. 3 BVW beeinträchtigt nicht das Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG, weil die Beklagte nicht die Befugnis erhält, nach Anhörung der Arbeitnehmervertretungen einseitig von den mitbestimmten Entlohnungsgrundsätzen abzuweichen (vgl. BAG, Urteil vom 25.09.2018 – 3 AZR 333/17 – Rn. 29).

(5) Nach diesen Auslegungsgrundsätzen, die auch die Beklagte im Grundsatz nicht in Frage stellt, kommt es auf eine Betrachtung der beschlossenen Anpassungsentscheidungen „vom Inhalt her“ nicht an. Der Umstand, dass die Entscheidung für diejenigen Betriebsrentner, die eine verhältnismäßig hohe Pensionsergänzung erreicht haben, günstig ist, rechtfertigt kein anderes Ergebnis, wie bereits das Bundesarbeitsgericht festgestellt hat (vgl. Urteil vom 25.09.2018 – 3 AZR 333/17 – Rn. 37). Es ist nicht Sache der Beklagten, sondern der Betriebsparteien zu entscheiden, was für welche Betriebsrentner „günstig“ ist.

bb) Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, nicht beschlossen zu haben, lediglich die Pensionsergänzung (hier „Rente Witwe BVW“) anzupassen.

Zwar bestimmt die Anpassungsentscheidung 2015 nach ihrem Inhalt, „die zum 01.07.2015 zu gewährende Rentenanpassung der Gesamtversorgungsbezüge ... nur in Höhe von 0,5 % zu gewähren.“ Dieser Beschluss ist indessen von der Rechtsvorgängerin der Beklagten bzw. der Beklagten nicht umgesetzt worden. Es wurde vielmehr im Fall der Klagepartei etwas umgesetzt, was in dem nach AB § 6 Nr. 3 BVW vorgeschriebenen Verfahren nicht beschlossen worden ist, nämlich die Erhöhung allein der Pensionsergänzung um 0,5 %. Der Hinweis auf die Auslegung des Beschlusses rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Beklagte erklärt nicht, wie das Wort „Gesamtversorgungsbezüge“ in „Pensionsergänzung“ uminterpretiert werden kann, zumal beide Begriffe nach den BVW eine unterschiedliche Bedeutung haben. Zutreffend und insoweit im Widerspruch zu ihrer Rechtsauffassung räumt die Beklagte an anderer Stelle „diese Divergenz zwischen theoretischem Beschluss und praktischer Umsetzung“ ein.

Soweit die Anpassungsentscheidung 2016 einen „Dreischritt“ formuliert hat, der im Grundsatz dem Beschluss und der tatsächlichen Vorgehensweise im Jahr 2015 entspricht, hat

das Bundesarbeitsgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass die Organe der Beklagten eine einheitliche Entscheidung getroffen und umgesetzt haben, die nicht in einzelne Teile zerlegt werden kann (vgl. BAG, Urteil vom 25.09.2018 – 3 AZR 333/17 – Rn. 37). Die Beklagte legt nicht dar, warum die Anpassungsentscheidung 2016 inhaltlich teilbar sein soll (vgl. zu dieser Voraussetzung des sog. blue-pencil-Test von AGB BAG, Urteil vom 27.01.2016 – 5 AZr 277/14 – Rn. 23). Hiergegen spricht, dass Vorstand und Aufsichtsrat von einer Unangemessenheit der Anpassung der Gesamtversorgungsbezüge um 0,5 % ausgingen, „sollte die Erhöhung der Gesamtversorgungsbezüge zu einem rechnerischen Absinken oder Stagnieren der Pensionsergänzung führen“, und für diesen Fall die Erhöhung der Pensionsergänzung um 0,5 % bestimmten. Fiele die Anpassungsentscheidung hinsichtlich der Pensionserhöhung weg, würde es an einem Korrektiv einer im Ergebnis zu niedrigen Anpassung der Gesamtversorgungsbezüge fehlen.

cc) Darüber hinaus war im vorliegenden Fall keine richterliche Leistungsbestimmung nach § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB zu treffen. Im Fall einer unwirksamen Beschlussfassung nach AB § 6 Ziff. 3 BVW verbleibt es bei der in AB § 6 Ziff. 1 BVW vorgesehenen Anpassung der Gesamtversorgungsbezüge entsprechend der Entwicklung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. BAG, Urteil vom 25.09.2018 – 3 AZR 333/17 – Rn. 15). Das Regel-Ausnahme-Prinzip des AB § 6 BVW geht insoweit den Regelungen nach § 315 BGB vor, die dispositiv sind (vgl. BAG, Urteil vom 06.03.1985 – IV ZR 171/83; Palandt/Grüneberg, 77. Aufl. 2018, § 315 Rn. 3).

dd) Schließlich sind die (Nach-) Zahlungsansprüche nicht nachträglich erloschen. Die zur gesetzlichen Anpassungsprüfung nach § 16 BetrAVG entwickelten Grundsätze für die Geltendmachung von Ruhegelderhöhungen sind nicht auf AB § 6 Nr. 1 BVW anzuwenden.

(1) Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu § 16 BetrAVG obliegt es dem Versorgungsempfänger, die Anpassungsentscheidung für die Versorgungsleistungen spätestens bis zum nächsten Anpassungstichtag zu rügen, wenn er mit einer Anpassungsentscheidung des Arbeitgebers nicht einverstanden ist (vgl. BAG, Urteil vom 14.05.2019 - 3 AZR 112/18 - Rn. 33). Ansonsten erlischt der Anspruch auf Korrektur einer früheren Anpassungsentscheidung mit dem nächsten Anpassungstichtag (vgl. BAG, Urteil vom

14.05.2019 - 3 AZR 112/18 - Rn. 37) und es entfällt die Grundlage für die (Nach-) Zahlungsansprüche (vgl. BAG, Urteil vom 14.05.2019 - 3 AZR 112/18 - Rn. 30). Nur eine umfassende streitbeende Wirkung einer früheren, nicht gerügten Anpassungsentscheidung trage dem Anliegen auf gesicherte Prognosegrundlagen Rechnung und verhindere, dass sich die Versorgungslasten des Arbeitgebers – vom aktuellen Anpassungstichtag aus betrachtet – später rückwirkend erhöhen, seine wirtschaftliche Lage sich rückwirkend verschlechtere und so seiner Anpassungsentscheidung nachträglich die Grundlage entziehe (vgl. BAG, Urteil vom 14.05.2019 - 3 AZR 112/18 – Rn. 37). Die § 16 BetrAVG zu entnehmende Rügefrist ist demnach integraler Bestandteil des Anpassungsprüfungsanspruchs des Versorgungsberechtigten (vgl. BAG, Urteil vom 14.05.2019 - 3 AZR 112/18 – Rn. 38). Zudem kann das Klagerecht verirken, wenn nicht bis zum Ablauf des nächsten auf die Rügefrist folgenden Anpassungszeitraums Klage erhoben wird (vgl. BAG, Urteil vom 14.05.2019 - 3 AZR 112/18 – Rn. 39).

Diese Grundsätze hat das Bundesarbeitsgericht auf die Anpassungsprüfungen nach § 9 Abs. 2 Leistungsordnung Essener Verband übertragen, wonach „die Zahlbeträge vom Verband regelmäßig überprüft und gegebenenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst“ werden. Die Systematik und der Zweck des Anpassungsentscheidungssystems der Leistungsordnung Essener Verband entsprächen denen des § 16 BetrAVG. § 9 Abs. 2 Leistungsordnung Essener Verband ziele ebenso wie § 16 BetrAVG darauf ab, den Wert der laufenden Ruhegelder zu erhalten (vgl. BAG, Urteil vom 14.05.2019 - 3 AZR 112/18 – Rn. 47). § 9 Abs. 2 Leistungsordnung Essener Verband enthalte ein vertragliches Leistungsbestimmungsrecht, dass sich an den abwägungserheblichen Belangen des § 16 BetrAVG orientiere (vgl. BAG, Urteil vom 14.05.2019 - 3 AZR 112/18 – Rn. 49). Durch § 9 Abs. 2 Leistungsordnung Essener Verband solle ebenso wie mit der Anpassungsprüfungs- und entscheidungspflicht nach § 16 Abs. 1 und 2 BetrAVG das ursprünglich vorausgesetzte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erhalten bzw. wiederhergestellt werden (vgl. BAG, Urteil vom 14.05.2019 - 3 AZR 112/18 – Rn. 49). Schließlich erfolge nach § 9 Abs. 2 Leistungsordnung Essener Verband die Überprüfung der Zahlbeträge regelmäßig (vgl. BAG, Urteil vom 14.05.2019 - 3 AZR 112/18 – Rn. 50).

(2) Danach sind die zur gesetzlichen Anpassungsprüfung nach § 16 BetrAVG entwickelten Grundsätze für die Geltendmachung von Ruhegelderhöhungen nicht auf AB § 6 Nr.

1 und 2 BVW anzuwenden. Die Regelung in AB § 6 Nr. 1 und 2 BVW enthält keine Anpassungsprüfungs- und entscheidungspflicht der Beklagten, wie sie § 16 Abs. 1 BetrAVG regelt, sondern bestimmt unabhängig von einer Ermessensentscheidung der Beklagten eine Anpassung der Gesamtversorgungsbezüge entsprechend der Entwicklung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Will die Beklagte von diesem Regelfall abweichen, kann sie nach AB § 6 Nr. 3 BVW vorgehen und - ausnahmsweise - eine Abweichungsentscheidung treffen. Es entsteht folglich nicht mit jedem Anpassungstichtag ein neuer Anspruch auf Anpassungsprüfung, der seitens der Klagepartei binnen bestimmter Zeiträume außergerichtlich gerügt und gerichtlich eingeklagt werden müsste. Auch entspricht der Zweck der Entscheidung der Beklagten nach AB § 6 Nr. 3 BVW nicht dem des § 16 Abs.1 BetrAVG: das ursprünglich vorausgesetzte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wird bereits durch die Regelung in AB § 6 Nr. 1 und 2 BVW erhalten bzw. wiederhergestellt. Die in AB § 6 Nr. 3 BVW vorgesehene Entscheidung ermöglicht der Beklagten, die Veränderung der Gesamtversorgungsbezüge nach AB § 6 Nr. 1 BVW im Falle der Nichtvertretbarkeit alternativ zu gestalten. Die Systematik und der Zweck des Anpassungsentscheidungssystems des AB § 6 Nr. 1, 2 und 3 BVW entsprechen nach allem nicht der Systematik und dem Zweck des § 16 BetrAVG und stehen einer Übertragung der zu § 16 BetrAVG entwickelten Grundätze entgegen.

ee) Die Ansprüche sind auch der Höhe nach begründet. Die im Schriftsatz vom 29.10.2019 aufgelisteten Beträge sind als der Höhe nach geschuldet zugrunde zu legen, weil sie mit denjenigen der jeweiligen Entgeltabrechnungen übereinstimmen. Dies hat die Beklagte zuletzt nicht mehr bestritten.

ff) Der Zinsanspruch begründet sich ab dem jeweiligen Monatszweiten eines Monats aus §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 S. 2 BGB, weil die Anpassung nach AB § 6 Ziff. 1 und 2 BVW erfolgte (vgl. BAG vom 11.04.2019 – 3 AZR 92/18 – Rn. 39).

II.

Demgegenüber war der Anschlussberufung der Klagepartei stattzugeben.

1. Die Anschlussberufung der Klagepartei ist gemäß § 524 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 64 Abs. 6 ArbGG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Die Anschlussfrist des § 524 Abs. 2 S. 2 ZPO hat nicht begonnen, weil das Gericht den in § 66 Abs. 1 S. 4 ArbGG vorgeschriebene Hinweis nicht erteilt hat (vgl. BAG, Urteil vom 24.05.2012 – 2 AZR 124/11 – Rn. 15; zur entsprechenden Belehrung gem. §§ 521 Abs. 2 S. 2 und 277 Abs. 2 ZPO: BGH, Urteil vom 16.05.2017 – X ZR 120/15 - Rn. 38). Die Anschließung war deshalb bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung bzw. wegen § 128 Abs. 2 ZPO bis zum 28.07.2020 möglich (vgl. Heßler in Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 524 ZPO, Rn. 10). Im Übrigen wird auf § 524 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 323 ZPO verwiesen. Die Klagepartei macht wiederkehrende Leistungen auf Zahlung höherer laufender Betriebsrenten geltend und das Arbeitsgericht hat die Beklagte auch zu solchen verurteilt (vgl. BAG, Urteil vom 20.08.2019 – 3 AZR 222/18 – Rn. 19).

2. Die Klageerweiterung ist auch gemäß §§ 533, 529 ZPO zulässig.

Es liegt eine Klageänderung nach § 263 ZPO vor, weil die Klagepartei einen neuen prozessualen Anspruch erhoben hat, nämlich die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung weiterer Differenzbeträge.

Diese Klageänderung ist nach § 533 ZPO zuzulassen. Die Beklagte hat sich auf die Klageänderung eingelassen und damit in sie eingewilligt, § 533 Nr. 1 ZPO. Darüber hinaus kann die Klageänderung auch auf Tatsachen gestützt werden, die das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung über die Berufung ohnehin nach § 529 ZPO zugrunde zu legen hat, § 533 Nr. 2 ZPO. Die neu eingeklagten Beträge berechnen sich auf der Grundlage der sich für den 01.07.2015 und 01.06.2016 errechnenden Rentenbeträge. Die gesetzlichen Steigerungssätze sind unstrittig.

3. Die Klageerweiterung ist auch begründet. Es kann insoweit auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Der nunmehr geltend gemachte Anspruch betrifft den

Zeitraum ab November 2019 bis Juni 2020 und ergibt sich auf der Grundlage der monatlichen Differenz zwischen geleisteter und geschuldeter BVW-Rente in Höhe von monatlich 82,57 € brutto (Tenor zu II. 2). Dementsprechend war das Datum für die zukünftigen Zahlungen auf den 01.07.2020 anzupassen (Tenor zu II. 1). Die Beklagte hat gegen den weiteren Zahlungsanspruch der Höhe nach keine Einwände erhoben.

IV.

Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.

V.

Es bestand kein Grund, die Revision gemäß § 72 Abs. 2 ArbGG zuzulassen. Das hiesige Urteil folgt dem Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.09.2018 – 3 AZR 333/17 –.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; auf § 72 a ArbGG wird hingewiesen.

Dr. Eulers

Landers

Sonnleitner